

**Förderrichtlinien
für die Jugendstiftung Stockelsdorf – Hilgendorf-Schenkung
inklusive 1. Änderung vom 04.09.2012**

1. Fördergrundsätze

1.1 Die Jugendstiftung Stockelsdorf – Hilgendorf-Schenkung fördert im Rahmen der Stiftungssatzung die Jugendarbeit in der Gemeinde Stockelsdorf.

1.2 Förderungsfähige Maßnahmen sind insbesondere

- Jugendfreizeiten / Studienfahrten
- internationale Jugendbegegnungen, z. B. im Rahmen der bestehenden Städtepartnerschaften der Gemeinde Stockelsdorf
- Projekte der Jugendarbeit
- Beschaffung von außergewöhnlichen Arbeitsmaterialien (z. B. Sport- und Spielgeräte).
- Maßnahmen zur Erprobung neuer Inhalte, Formen und Methoden der Jugendarbeit (innovative Projekte) werden bevorzugt unterstützt.

2. Zuwendungsvoraussetzungen

2.1 Voraussetzung für eine Förderung ist, dass

- die Antragstellung rechtzeitig, das heißt vor Beginn der Maßnahme erfolgt,
- der Träger / der Antragsteller grundsätzlich eine angemessene Eigenbeteiligung übernimmt,
- die Gesamtfinanzierung bei Ausschöpfung aller weiteren Zuschussmöglichkeiten gesichert ist und
- die ordnungsgemäße und zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel von den Antragstellern versichert wird. Nach Abschluss der Maßnahme ist der Stiftung die Verwendung der Mittel (z. B. durch Vorlage der Auszahlungsbelege) nachzuweisen.

2.2 Grundsätzlich ausgeschlossen von einer Förderung sind

- Kosten für Reparaturen und laufende Unterhaltung, z. B. von Fahrzeugen
- Finanzierungskosten.

3. Antragsverfahren

3.1 Antragsberechtigt sind ausschließlich Vereine oder sonstige Institutionen, die als steuerbegünstigt im Sinne der Abgabenordnung anerkannt sind. Die Steuerbegünstigung ist durch die Antragsteller nachzuweisen.

3.2 Die Antragstellung soll mit dem Antragsvordruck der Stiftung erfolgen. Die Maßnahme ist ausführlich zu erläutern und die Finanzierung darzustellen.

3.3 Die Anträge sind vor Beratung in den Stiftungsgremien der Gemeindejugendpflegerin / dem Gemeindejugendpfleger zur pädagogischen Bewertung vorzulegen.

4. Abruffrist

Die Abruffrist für die bewilligten Mittel beträgt 3 Monate ab Zustellung des Bewilligungsbescheides. Ist die Maßnahme zum Zeitpunkt der Bewilligung noch nicht durchgeführt, endet die Frist 3 Monate nach Beendigung des Projektes. Auf schriftlichen Antrag kann die Frist bei Vorliegen besonderer Gründe verlängert werden.

5. Zuständigkeiten

Über Förderungen entscheidet das Kuratorium.

**Stockelsdorf, den 04.09.2012
Das Kuratorium**